



Rundschreiben 6/2023

Themen:

Ausscheiden aus der Pauschalbesteuerung („regime forfettario“) – Schwelle von Euro 100.000	1
Steuerliche Behandlung von betrieblich genutzten Elektrofahrzeugen der Mitarbeiter	1
Trinkgeldbesteuerung	2
Meldepflicht der Kryptowährungen – Fälligkeit 30. November 2023	3
Bilanz- Jahresgespräch - Tax Planning	3

Sehr geehrte Kunden,

Im Folgenden stellen wir Ihnen einige interessante und wichtige Neuigkeiten der letzten Wochen vor.

Ausscheiden aus der Pauschalbesteuerung („regime forfettario“) – Schwelle von Euro 100.000

Mit dem Haushaltsgesetz 2023 wurde die Einkommensgrenze zur Beanspruchung der Pauschalbesteuerung von Euro 65.000 auf Euro 85.000 angehoben. Bei einer Überschreitung der Einkommensgrenze von Euro 85.000 ist im darauffolgenden Jahr auf die progressive IRPEF-Besteuerung umzusteigen. Sollte hingegen die Einkommensgrenze von Euro 100.000 überschritten werden, ist bereits im **laufenden Jahr rückwirkend** die progressive IRPEF-Besteuerung anzuwenden.

Inwiefern der Schwellenwert bei unterjährigem Beginn bzw. Beendigung der Pauschalbesteuerung angepasst wird, wurde von der Einnahmenagentur noch nicht klargestellt.

In Anbetracht des Fehlens dieser Informationen kann allerdings **angenommen** werden, dass die Einkommensgrenze von Euro 100.000 für den Steuerzeitraum auch dann gilt, wenn die Tätigkeit im Laufe des Jahres aufgenommen oder eingestellt wurde. Es ist somit **keine verhältnismäßige Anpassung der Umsatzschwelle** an die Dauer der Tätigkeit notwendig.

Steuerliche Behandlung von betrieblich genutzten Elektrofahrzeugen der Mitarbeiter

Die Einnahmenagentur hat kürzlich im Auskunftsverfahren 21/2023 vom 25.08.2023 zur **steuerlichen Behandlung der vom Arbeitgeber an die Arbeitnehmer gezahlten Vergütungen der Stromkosten**, die für das Aufladen der betrieblich genutzten Elektrofahrzeuge anfallen und für die Kosten der Installation der entsprechenden Ladestationen (Wallboxen), in privaten Haushalten eine **restriktive Stellungnahme** abgegeben.



Demnach stellt die Erstattung der Stromkosten für das Aufladen von betrieblichen Elektrofahrzeugen im privaten Haushalt und für die Installation von Ladestationen am Wohnsitz des Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber, **ein zu versteuerndes Einkommen des Arbeitnehmers dar**, und kann daher nicht zu den sogenannten Sachbezügen (*fringe benefits*) gezählt werden.

In den folgenden Fällen stellt die Vergütung der o.g. Kosten **kein steuerpflichtiges Einkommen des Arbeitnehmers dar**:

- Laden an öffentlichen Säulen durch den Arbeitnehmer auf Kosten und auf Rechnung des Arbeitgebers;
- Kosten für das Aufladen des auch privat genutzten Firmenwagens am Betriebssitz;
- Erstattung der Kosten für das Aufladen im Zuge von Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes des Arbeitgebers;
- Erstattung der Kosten für das Aufladen am **Wohnsitz des Arbeitnehmers mit zu Lasten lebenden Kindern** bis zu einem Betrag von Euro 3.000,00 pro Jahr.

Wenn hingegen die Ladekosten an öffentlichen Ladestationen direkt vom Arbeitnehmer getragen werden und die Rechnung auf den Namen des Arbeitnehmers lautet (mit Ausnahme von Dienstreisen wie oben erwähnt), oder wenn die Ladekosten direkt zu Hause vom Arbeitnehmer ohne zu Lasten lebende Kinder getragen werden, ist die Vergütung für den Arbeitnehmer steuerpflichtig.

Die Ladekosten für betriebliche Elektrofahrzeuge sind denen der klassischen Treibstoffe gleichgesetzt und können vom Unternehmen zu 20 % oder 70 % steuerlich in Abzug gebracht werden.

Die Rückerstattung der Kosten für das Aufladen während der Dienstreisen ist zu 100 % vom Unternehmen absetzbar, jedoch nur bis zu einem Maximalbetrag von Euro 180,76 innerhalb Italiens. Zu diesem Zweck muss der/die Mitarbeiter/in die getragenen Kosten analytisch dokumentieren und zudem muss die Vergütung im Lohnstreifen ausgewiesen werden.

Trinkgeldbesteuerung

Die Einnahmenagentur hat eine Klarstellung zur Ersatzbesteuerung von Trinkgeldern für Beschäftigte in Beherbergung- und Gastbetrieben veröffentlicht. Auf die Trinkgelder, welche in bar, oder auch durch elektronische Zahlung an den Beschäftigten ausgehändigt werden, darf anstelle der Einkommensteuer IRPEF, die begünstigte Ersatzsteuer von 5 %, angewendet.

Diese Ersatzbesteuerung gilt

- bis zu einer Obergrenze von 25 % des im Jahr für die betreffenden Arbeitsleistungen im Bereich Beherbergung und Restauration erzielten Einkommens (einschließlich Trinkgelder);
- auf das gesamte Einkommen des Arbeitnehmers, einschließlich **auch der Einkünfte aus anderen Tätigkeiten**, das im vorangegangenen Steuerzeitraum Euro 50.000 nicht überschritten hat.

Der Anteil der Trinkgelder, **welche die 25%-Schwelle überschreitet**, wird der normalen Einkommensbesteuerung unterworfen.



Meldepflicht der Kryptowährungen – Fälligkeit 30. November 2023

Wie bereits in den Rundschreiben 3/2023 und 4/2023 erläutert, gibt es die Möglichkeit, **die nicht in der Steuererklärung erklärten Kryptowährungen** von Privatpersonen, nichtgewerblichen Körperschaften und Personengesellschaften mit einer reduzierten Strafe nachzumelden. Für genauere Informationen verweisen wir auf die bereits genannten Rundschreiben. Wichtig zu beachten ist hierbei, dass der [Vordruck](#) für den Antrag zur Berichtigung innerhalb **30. November 2023** einzureichen ist. Wir empfehlen unseren Kunden diese Möglichkeit genauestens zu prüfen, nachdem die vorgesehene Strafzahlung äußerst gering ist.

Bilanz- Jahresgespräch - Tax Planning

Wie jedes Jahr bieten wir unseren Kunden wieder die Möglichkeit an, den aktuellen **Geschäftsverlauf** mit dem des Vorjahres zu vergleichen und etwaige Abweichungen zu analysieren. Damit verbunden ist auch eine Hochrechnung der für das Geschäftsjahr voraussichtlich anfallenden Steuern- und Rentenbeiträge.

Dieses Beratungsgespräch gibt Ihnen nicht nur einen **fundierten Einblick über das laufende Geschäftsjahr** mit Vergleich zu den Ergebnissen der Vorjahre, **es werden auch gesetzliche Instrumente und individuelle Maßnahmen aufgezeigt, wie das Geschäftsergebnis des laufenden Jahres noch beeinflusst werden kann**. Wie gewohnt können dabei auch Investitionsvorhaben, Verbesserungs- und Einsparungsmöglichkeiten erörtert und besprochen werden.

Das Beratungsgespräch bietet zudem auch Gelegenheit, eventuelle Änderungen und Anpassungen in der Gesellschaftsform, Zusammensetzung der Gesellschafter, Verwaltungs- und Aufsichtsorgane, usw. anzusprechen und erfolgsorientiert für die kommenden Geschäftsjahre auszurichten.

Für eine Terminvereinbarung wenden Sie sich bitte direkt an Ihren Berater in der Kanzlei.

Für weitere Informationen stehen wir gerne zur Verfügung.

Ihr Beratungsteam

Dieses Rundschreiben ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei nicht um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung. Wir haften nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen.